

Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung - VSO)

Abschnitt II Elternvertretung (vgl. Art. 64 mit 68 BayEUG)

§ 59

Wahl des Klassenelternsprechers

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahrs den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter.
- (2) ¹ Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. ² Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. ³ Die Wahl hat möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Schuljahrsbeginn stattzufinden.
- (3) ¹ Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ² Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. ³ Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.
- (4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.
- (5) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrkräfte und Förderlehrer.
- (6) ¹ Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ² Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. ³ Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. ⁴ Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.
- (7) Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb einer Volksschule nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.
- (8) ¹ Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. ² Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (9) ¹ Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. ² Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. ³ Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 60

Wahl des Elternbeirats

- ¹ Der Elternbeirat wird in Volksschulen mit mehr als 9 Klassen für die Dauer eines Jahres in einem Wahlgang gewählt. ² Jeder Klassenelternsprecher hat neun Stimmen; für einen Bewerber darf auf dem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. ³ Gewählt sind die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁵ Die übrigen Gewählten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl. ⁶ § 59 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 61

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Klassenelternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses; sie endet mit dem Ablauf des Schuljahrs.

(2) Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Elternbeirats im darauf folgenden Schuljahr.

(3) Die Tätigkeit als Klassenelternsprecher und als Mitglied des Elternbeirats ist ehrenamtlich.

(4) Die Ämter als Klassenelternsprecher und als Mitglied des Elternbeirats enden mit dem Ablauf der jeweiligen Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse, der Auflösung der Klasse, der Niederlegung des Amts oder dem Verlust der Wählbarkeit.

(5) Scheidet ein Klassenelternsprecher während der Amtszeit aus, so wird die Ersatzperson mit der nächst höheren Stimmenzahl Klassenelternsprecher.

§ 62

Geschäftsgang

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) ¹ Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. ² Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³ Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) ¹ Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. ² Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(4) Die Vorstände der für die Volksschule zuständigen Pfarreien, ein Vertreter des Aufwandsträgers und der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(5) ¹ Der Elternbeirat kann die Anwesenheit eines Vertreters des Aufwandsträgers sowie des Schulleiters verlangen. ² Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(6) ¹ An Volksschulen mit mehr als neun Klassen kann der Elternbeirat nach Bedarf Klassenelternsprecherversammlungen abhalten. ² Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

(7) ¹ Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ² Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.